

# ZH\_OBERGERICHT LE220045 vom 6. September 2024

ZH Obergericht, 2024-09-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE220045](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE220045)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE220045 du 6 septembre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT LE220045 del 6 settembre 2024

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien haben am tt. Juni 2018 geheiratet (Urk. 3/4/3). Der Ehe entsprang ein Sohn, C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2021 (Urk. 3/5/2). Mit Eingabe vom 16. Mai 2022 ersuchte die Gesuchstellerin, Erstberufungsklägerin und Zweitberufungsbeklagte (fortan Gesuchstellerin) um Eheschutzmassnahmen (Urk. 1). Hinsichtlich der Prozessgeschichte vor Vorinstanz kann auf deren Entscheidung verwiesen werden (Urk. 43 E. I.B. = Urk. 48 E. I.B.). Am 4. August 2022 erliess die Vorinstanz das eingangs wiedergegebene Urteil (Urk. 48).

### E. 2

Gegen das Eheschutzurteil der Vorinstanz erhoben sowohl die Gesuchstellerin als auch der Gesuchsgegner, Erstberufungsbeklagte und Zweitberufungskläger (fortan Gesuchsgegner) rechtzeitig (vgl. Art. 314 Abs. 1 ZPO, Urk. 44 und Urk. 45) Berufung mit den eingangs wiedergegebenen Anträgen (Urk. 47 und Urk. 57/47). Es wurden zwei Berufungsverfahren angelegt. Den mit Verfügung vom 22. August 2022 im Erstberufungsverfahren verlangten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 5'500.– leistete die Gesuchstellerin innert Frist (Urk. 51 f.). Mit Verfügung vom 30. August 2022 wurde im Zweitberufungsverfahren das Gesuch des Gesuchsgegners um Aufschub der Vollstreckbarkeit hinsichtlich Dispositiv-Ziffer 3 des vorinstanzlichen Urteils abgewiesen (Urk. 57/51 Dispositiv-Ziffer 1). Gleichzeitig wurde dem Gesuchsgegner Frist angesetzt, um die Gerichtskosten mit Fr. 3'000.– vorzuschüssen (Urk. 57/5 Dispositiv-Ziffer 2). Der Kostenvorschuss ging fristgerecht ein (angehefteter Rückschein zu Urk. 57/51 und Urk. 57/52). In der Folge wurde in beiden Berufungsverfahren mit Verfügung vom 1. Dezember 2022 Frist zur Berufungsantwort angesetzt (Urk. 53 und Urk. 57/53). Beide Parteien erstatte-

- 14 - ten ihre Berufungsantwort rechtzeitig (angehefteter Rückschein zu Urk. 53, Urk. 54, angehefteter Rückschein zu Urk. 57/53 und Urk. 57/54). Mit Beschluss vom 11. Januar 2023 wurden die bis anhin unter den Geschäfts-Nr. LE220045-O und LE220046-O geführten Verfahren vereinigt; letzteres Berufungsverfahren wurde als dadurch erledigt abgeschrieben und unter der vorliegenden Geschäftsnummer weitergeführt (Urk. 58 und Urk. 59). Mit Eingabe vom 20. Januar 2023 replizierte die Gesuchstellerin auf die Berufungsantwort des Gesuchsgegners (Urk. 60 und Urk. 62/1-4). Der Gesuchsgegner reichte seinerseits mit Eingabe vom 22. Januar 2023 seine Stellungnahme zur Berufungsantwort der Gesuchstellerin ein (Urk. 64 und Urk. 66/3-6). Beide Eingaben wurden der Gegenpartei jeweils zur Kenntnisnahme zugestellt (Prot. II S. 6 und 7; Urk. 67 und Urk. 68). Es folgte eine weitere Stellungnahme des Gesuchsgegners (Urk. 69), welche der Gesuchstellerin zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (Prot. II S. 8; Urk. 70). Mit Verfügung vom 21. August 2023 wurde den Parteien die Spruchreife bzw. der Übergang

des Berufungs- verfahrens in die Phase der Urteilsberatung angezeigt (Urk. 71).

### **E. 3**

Der Gesuchsgegner verpflichtet sich, die Wohnkosten (Hypothekar- und Nebenkosten) für die ehemals eheliche Wohnung am D.\_\_\_\_\_-Weg ... in E.\_\_\_\_\_ bis zu deren Verkauf oder längstens bis und mit 31. Oktober 2024 zu übernehmen. Die Tragung der Wohnkosten (Hypothekar- und Nebenkosten) ab 1. November 2024 im Innenverhältnis der Parteien stellt Teil der güterrechtlichen Auseinandersetzung dar.

### **E. 4**

Im Übrigen ziehen die Parteien ihre Berufungsanträge zurück.

### **E. 5**

An der Gerichtsbesetzung haben sich während des zweitinstanzlichen Verfahrens Änderungen ergeben. Bei den Beschlüssen vom 11. Januar 2024 und

### **E. 8**

Februar 2024 wirkte Oberrichter lic. iur. M. Spahn mit (Urk. 59 und Urk. 72). Seit 1. Juli 2024 ist er nicht mehr an der Kammer tätig. An seiner Stelle wirkt Oberrichter lic. iur. K. Vogel an dieser Entscheidung mit. II. Prozessuales 1. Die Berufung hemmt die Rechtskraft nur im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Nicht angefochten sind die Dispositiv-Ziffern 1 (Getrenntleben), 5 (Abweisung allgemeine Reiseerlaubnis), 6a (Kinderunterhalt bis zur Vollstreckbarkeit des Urteils), 6c (Familienzulage), 6d (kein Betreuungsunterhalt), 7 (Verzicht auf Ehegattenunterhalt), 8 (Zuteilung eheliche Wohnung), 10 (Herausgabepflicht Gesuchsgegner) und 11 (Herausgabepflicht Gesuchstellerin) des vorinstanzlichen Urteils. Nachdem die Parteien ihre Erst- bzw. Zweitberufungsbegehren betreffend die Dispositiv-Ziffern 2 (Obhut), 3 (Wohnsitz) und 9 (Zuteilung Fahrzeug) des vorinstanzlichen Urteils zurückgezogen haben (Urk. 103 Ziffer 4), sind die Berufungen diesbezüglich als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Die erwähnten Dispositiv-Ziffern sind in Rechtskraft erwachsen, was vorzumerken ist. Angefochten bleiben die Dispositiv-Ziffern 4, 6.b, 13 und 14. Bezüglich Dispositiv-Ziffer 12 (Höhe der Gerichtsgebühr) erfolgt keine Vormerknahme der Rechtskraft (Art. 318 Abs. 3 ZPO). 2. Für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten statuieren Art. 296 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO den umfassenden Untersuchungs- sowie den Offizialgrundsatz. In Bezug auf die Kinderbelange unterliegt die von den Parteien getroffene Vereinbarung im Sinne eines übereinstimmenden Parteiantrags somit der gerichtlichen Prüfung und Genehmigung. Die Genehmigung setzt voraus, dass mit der Vereinbarung das Kindeswohl gewahrt wird (OGer ZH LZ220021 vom 17. Januar 2023 E. II.1.). Von den Ziffern 2 und 3 der Vereinbarung vom 30. August 2024 (Urk. 103), die keine Kinderbelange zum Gegenstand haben, ist lediglich Vormerk zu nehmen.

- 19 - III. Materielles 1. Wie in sämtlichen Kinderbelangen ist auch beim Entscheid über die Betreuungsanteile das Kindeswohl als oberste Maxime des Kindesrechts von besonderer Bedeutung und ist den Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen (BGer 5A\_975/2022 vom 30. August 2023 E. 3.1.2). Die zwischen den Parteien geschlossene Betreuungsvereinbarung (Urk. 103 Ziffer 4) ermöglicht es C.\_\_\_\_\_, den Alltag mit beiden Elternteilen zu erleben und berücksichtigt neben den Betreuungsmöglichkeiten der Parteien auch C.\_\_\_\_\_'s Bedürfnis, bis zum Eintritt in den Kindergarten während zweier Tage pro Woche die Krippe zu besuchen. 2. Die zwischen den Parteien getroffene

Vereinbarung betreffend die Aufteilung von C.\_\_\_\_s Barunterhalt ab August 2022 und seiner ausserordentlichen Kinder- kosten (Urk. 103 Ziffer 6.b) entspricht sowohl den finanziellen Verhältnissen der Parteien als auch der alternierenden Obhut (vgl. Urk. 103 Ziffer 4 und 6.e). In bei- den Haushalten kann der familienrechtliche Bedarf von C.\_\_\_\_ gedeckt werden und kann C.\_\_\_\_ an einem darüber hinausgehenden Überschuss partizipieren. 3. Nach dem Erwogenen erweist sich die Vereinbarung in Bezug auf die Betreu- ungsregelung und den Kinderunterhalt als individuell passende Lösung, die das Kindeswohl von C.\_\_\_\_ ohne Weiteres gewährt und damit genehmigungsfähig ist. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Höhe der erstinstanzlichen Gerichtskosten wurde von den Parteien im Be- rufungsverfahren nicht thematisiert. Sie erscheint den tatsächlichen Streitinteres- sen, dem Zeitaufwand der Vorinstanz und der Schwierigkeit des Falls angemessen und ist zu bestätigen. Die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositiv-Ziffern 13 und 14) sind der Vereinbarung entsprechend anzupassen (Urk. 103 Ziffer 1.13 und Ziffer. 1.14). 2. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung der durchgeführten Instruktionsverhandlung und vergleichweisen Erledigung in Anwendung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 2, § 5, § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 6'000.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind den - 20 - Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen und mit ihren jeweiligen Kostenvorschüssen (Gesuchstellerin: Fr. 5'500.– [Urk. 52]; Gesuchsgegner: Fr. 3'000.– [Urk. 57/52]) zu verrechnen. Zuzufolge des gegenseitigen Verzichts sind für das zweitinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Urk. 103 Ziffer 5). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.